

21. Tabakkonsum

¹Das Rauchen in den Gewahrsamsräumen ist nicht gestattet. ²Der Dienststellenleiter oder ein von ihm besonders Beauftragter kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, zum Beispiel zur Vermeidung von Entzugserscheinungen. ³Der Schutz von Nichtrauchern muss dabei gewährleistet sein.

⁴Auf Nr. 19.1 wird hingewiesen.